

AZ: 5432/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers für Nachforderungsbeträge aus Abrechnungskorrekturen, die der Beschwerdeführer nicht von seinem Mieter erstattet erhielt.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer und Vermieter einer als Getränkemarkt genutzten Lagerhalle, die sich auf seinem Wohngrundstück befindet. Das insbesondere für die Heizung der Liegenschaft benötigte Erdgas bezieht der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 1. Die Beschwerdegegnerin 2 ist der zuständige Netzbetreiber. Die Beschwerdegegnerin 2 meldete versehentlich in den Jahren 2012 bis 2014 die Ablesewerte des Gaszählers fehlerhaft an die Beschwerdegegnerin 1, die wegen des aufgetretenen Kommafehlers gegenüber dem Beschwerdeführer einen erheblich zu geringen Gasverbrauch abrechnete. Nach Korrektur der Abrechnungen im Jahr 2015 erhielt der Beschwerdeführer einen Teilbetrag der Gesamtnachforderung in Höhe von 5.237,04 EUR von seinem Mieter (3.587,07 EUR) ersetzt. Er verlangt seither vergeblich von den Beschwerdegegnerinnen Erstattung der nicht vom Mieter ausgeglichenen Differenz in Höhe von 1.649,97 EUR sowie der ihm entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 571,44 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, für den ihm entstandenen Schaden in Höhe der nicht vom Mieter bezahlten Nachforderung seien die Beschwerdegegnerinnen verantwortlich, weil diese trotz richtiger Zählerstandsmeldungen einen viel zu niedrigen Erdgasverbrauch abgerechnet hätten.

Der Beschwerdeführer fordert von den Beschwerdegegnerinnen einen Kostenersatz in Höhe von insgesamt 2.221,41 EUR.

Die Beschwerdegegnerinnen lehnen Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Auffassung, dem Beschwerdeführer sei durch die Nachforderung bereits kein Schaden entstanden, weil dieser Nachforderungen gegenüber seinem Mieter gemäß § 566 Abs. 3 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch nach Ablauf der Ausschlussfrist noch geltend machen könne, wenn er die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten habe. Ob die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt seien, sei auch nicht im Rahmen des Lieferverhältnisses mit der Beschwerdegegnerin 1, sondern im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Mieter zu klären. Der Beschwerdeführer habe zudem die Möglichkeit gehabt, die ihm ursprünglich übersandten Abrechnungen zu prüfen. Eine frühzeitige Reklamation hätte Nachteile für den Beschwerdeführer vermeiden können, weil dann die Abrechnungen bereits früher korrigiert

worden wären. Dass der Beschwerdeführer die Überprüfung der Abrechnungen offenbar unterlassen habe, führe nicht zu einem Schadensersatzanspruch gegen die Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdegegnerin 2 ist ebenfalls der Meinung, ihr gegenüber bestehe kein Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers. Gemäß § 18 Abs. 1 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) dürfe bei einer fehlerhaften Berechnung ein Fehlbetrag vom Kunden nacherhoben werden. Dies gelte selbst dann, wenn die fehlerhafte Berechnung wie im vorliegenden Fall, vom Netzbetreiber verschuldet sei. Auch die Beschwerdegegnerin 2 wendet gegen die Forderung des Beschwerdeführers ein, der Beschwerdeführer könne Nachforderungen gegenüber seinem Mieter noch geltend machen, weil er den Kommafehler, der zur fehlerhaften Berechnung geführt habe, nicht zu vertreten habe. Ein Anspruch auf Ersatz von Anwaltskosten bestehe nicht, weil der Beschwerdeführer hinsichtlich der Nachforderung nicht unberechtigt in Anspruch genommen worden sei.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin 1 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Voraussetzung für einen solchen Schadensersatzanspruch wäre, dass die Beschwerdegegnerin gemäß § 280 Abs. 1 BGB eine Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt hätte. Eine solche Pflichtverletzung ist hier nicht ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin 1 konnte vor der Korrektur durch den Netzbetreiber keine Kenntnis von dem Kommafehler haben. Sie war berechtigt, die ihr gemeldeten Ablesewerte des Gaszählers zu Abrechnungszwecken zu verwenden. Der Beschwerdeführer, dem insoweit etwaige Fehler des von ihm beauftragten Abrechnungsdienstleisters für die Heizkosten zuzurechnen sind, hat der Beschwerdegegnerin 1 keine Differenzen zwischen den gemeldeten und den abgerechneten Zählerständen gemeldet, so dass eine frühere Korrektur der Abrechnungen nicht möglich war. Die Beschwerdegegnerin 1 durfte auch die Abrechnungen nach § 18 Abs. 1 GasGVV nachträglich noch ändern und Nachforderungen wegen des zuvor fehlerhaft ermittelten Verbrauchs erheben. Dieses Recht besteht unabhängig von einem Verschulden der Beschwerdegegnerinnen. Die Beschwerdegegnerin 1 ist daher auch für die dem Beschwerdeführer entstandenen Anwaltskosten nicht verantwortlich.

Darüber hinaus sind Streitigkeiten über den Ersatz der entstandenen Kosten einer anwaltlichen Vertretung auch von der Geltendmachung im Schlichtungsverfahren ausgenommen.

Durch das in den §§ 111a, 111b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgesehene Beschwerdeverfahren soll sichergestellt werden, dass die Verbraucher zur außergerichtlichen Einigung ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerde in Anspruch nehmen können. Dieses Beschwerdeverfahren ist zweistufig ausgestaltet. Zunächst müssen die Verbraucher ihre Beschwerde an das betreffende Unternehmen richten. Wird den Beschwerden nicht abgeholfen, können sie sich mit ihren Beschwerdeanliegen an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie wird durch eine Verfahrensordnung geregelt. Diese gewährleistet ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Verfahren. Die Beteiligten des Verfahrens haben die ihnen individuell entstehenden Kosten gemäß § 11 Abs. 3 der Verfahrensordnung

selbst zu tragen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verfahrensordnung können sich die Beteiligten im gesamten Verfahren auf eigene Kosten vertreten lassen. Es würde zu Wertungswidersprüchen führen, wenn die während der ersten Stufe des Beschwerdeverfahrens entstandenen Vertretungskosten in der zweiten Stufe dieses Verfahrens geltend gemacht werden könnten, obwohl sich die Beteiligten in dieser zweiten Stufe nur auf eigene Kosten vertreten lassen können.

Der Beschwerdeführer hat auch gegen die Beschwerdegegnerin 2 keinen Rechtsanspruch auf Kostenersatz.

Unstreitig hat die Beschwerdegegnerin 2 einen Fehler bei der Übertragung der Zählerablesewerte für die Jahre 2012 bis 2014 gemacht. Dieser Fehler hat auch dazu geführt, dass nachträglich Korrekturen der Abrechnungen notwendig waren, aus denen die Nachforderungen gegen den Beschwerdeführer resultierten.

Es ist aber bereits fraglich, ob bei einer berechtigten Rechnungskorrektur gemäß § 18 Abs. 1 GasGVV überhaupt Schadensersatzansprüche des von einer Korrektur Belasteten bestehen können. Dies wird in der Literatur teilweise bereits verneint, weil ein solcher Ersatzanspruch dem Regelungszweck der Vorschrift widersprechen würde (vgl. Morell, 2. Auflage, GasGVV-Kommentar, § 18 Rn, 14 ff). Wenn und soweit der Beschwerdeführer tatsächlich keine weiteren Gaslieferungskosten von seinem Mieter nachfordern kann, ist im vorliegenden Fall jedenfalls ein überwiegendes Mitverschulden des Beschwerdeführers anzunehmen. Denn der Beschwerdeführer bzw. das von ihm beauftragte Dienstleistungsunternehmen hat ganz offensichtlich für die Jahre 2012 bis 2014 Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 zur Abrechnung der Betriebskosten verwendet, ohne diese inhaltlich zu prüfen. Sonst hätte der Kommafehler bei der Weitergabe der Ablesewerte zu einem früheren Zeitpunkt auffallen müssen. Verbrauchsabrechnungen für Erdgaslieferungen müssen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EnWG unter anderem den Anfangs- und Endzählerstand für den abgerechneten Verbrauchszeitraum enthalten. Dies dient der Überprüfbarkeit der Abrechnungen. Die Verbrauchsabrechnungen 2012-2014 wiesen für die Beheizung eines Hauses und eines Getränkemarktes zu geringe Verbrauchsmengen aus. Bei sorgfältiger Überprüfung wären die Abrechnungen wohl früher korrigiert bzw. für die Folgejahre gar keine fehlerhaften Abrechnungen erstellt worden. Wie bereits ausgeführt, muss sich der Beschwerdeführer im Rechtsverhältnis zur Beschwerdegegnerin 2 alle etwaigen Versäumnisse des von ihm beauftragten Abrechnungsunternehmens zurechnen lassen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerinnen keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Abrechnungskorrekturen für Gaslieferungen der Jahre 2012 bis 2015.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 1. Februar 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann